



BISTUM AUGSBURG

Herrn
Herbert Tyroller
Ulmer Straße 143
86156 Augsburg

BISCHÖFLICHES SEKRETARIAT

Telefon: 0821 3166-123
Telefax: 0821 3166-129
E-Mail: martin.tillmann@bistum-augsburg.de
Augsburg, 30. März 2012
NR.EXP. 693/2012

Sehr geehrter Herr Tyroller,

im Auftrag des Bischofs Dr. Konrad Zdarsa danke ich Ihnen für Ihren Brief vom 29. Februar 2012, in dem Sie Stellung beziehen zu der Thematik von Wortgottesdiensten am Sonntag.

Gewiss haben Wort-Gottes-Feiern eine Berechtigung und sind auch ein nicht unbedeutendes Moment des kirchlichen Verkündigungsdienstes. Die Gläubigen versammeln sich, um Gottes Wort zu hören, darüber nachzusinnen und um zu beten.

Dennoch muss festgehalten werden: die „Teilnahme am eucharistischen Opfer, der Quelle und dem Höhepunkt des ganzen christlichen Lebens“ (LG 11) kann durch nichts ersetzt werden. Ohne die Eucharistie gibt es keine Kirche: auf sie sind alle gottesdienstlichen Formen – auch die Wort-Gottes-Feiern – hingeordnet.

Dies macht ein gewichtiger Text, den der Katechismus der Katholischen Kirche anführt, deutlich: „Die Teilnahme am göttlichen Leben und die Einheit des Volkes Gottes machen die Kirche zur Kirche; beide werden durch die Eucharistie sinnvoll bezeichnet und wunderbar bewirkt. In ihr gipfelt das Handeln, durch das Gott die Welt in Christus heiligt, wie auch die Verehrung, welche die Menschen Christus und mit ihm dem Vater im Heiligen Geist erweisen“ (Kongregation für den Gottesdienst, Instr. ‚Eucharisticum mysterium‘ 6).“ (KKK 1325)

Die Instruktion „Redemptionis sacramentum“ vom 25. März 2004 weist deshalb darauf hin: „An dem Tag, der ‚Sonntag‘ genannt wird, kommt die Kirche in Treue zusammen, um vor allem durch die Meßfeier der Auferstehung des Herrn und des ganzen Ostermysteriums zu gedenken. Tatsächlich wird ‚die christliche Gemeinde (...) nur aufbaut, wenn sie Wurzel und Angelpunkt in der Feier der heiligsten Eucharistie hat.‘ (Zweites Vatikanum, PO 6) Das christliche Volk hat darum

das Recht, daß am Sonntag, an gebotenen Feiertagen und an anderen höheren Festtagen (...) die Eucharistie gefeiert wird.“ (162)

Das Schreiben hält weiters fest: „,Wenn wegen Fehlens eines geistlichen Amtsträgers oder aus einem anderen schwerwiegenden Grund die Teilnahme an einer Eucharistiefeier unmöglich ist, (CIC, can. 1248 § 2) hat das christliche Volk das Recht, daß der Diözesanbischof nach Möglichkeit für die Abhaltung einer bestimmten Feier für diese Gemeinde am Sonntag unter seiner Autorität und gemäß den Vorschriften der Kirche sorgt. Sonntägliche Feiern dieser Art sind aber immer als ganz und gar außerordentlich zu betrachten.“ (164)

Diese Aussage ist explizit auch auf die von Ihnen zitierte Passage aus SC 35 zu beziehen. Zuerst geht es da um Wortgottesdienste als sinnvolle Ergänzungen – die nur in „ganz und gar außerordentliche(n)“ Fällen anstatt einer Eucharistiefeier zu begehen sind. Gemeint sind hier besondere Extremlagen, wie sie in Missionsländern oder in Situationen der Verfolgung anzutreffen sind. Aber auch dort sind solche Feiern niemals als Ersatz der Eucharistie zu verstehen. Es darf also darauf hingewiesen werden, dass solche Extremsituationen in unserer Diözese nicht geltend gemacht werden können. Joseph Ratzinger, nun unser Papst, hat zu Recht hervorgehoben: „Es gilt der Vorrang des Sakraments vor der Psychologie. Es gilt der Vorrang der Kirche vor der Gruppe.“

Es geht hier also – das ist ausdrücklich zu betonen – keineswegs um eine Geringschätzung des so verdienstvollen Wirkens so vieler Gläubiger in ihren Gemeinden. Im Gegenteil: ohne diesen Dienst wären die Gemeinden und damit die Kirche von Augsburg ärmer.

Es geht vielmehr darum, den Dienst der Verkündigung, namentlich die Feier der Wortgottesdienste, in das rechte Verhältnis zur Feier der Eucharistie zu stellen und dies theologisch und spirituell zu begründen.

Mit freundlichen Grüßen und guten Wünschen



Dr. Martin Tillmann

Theologischer Referent des Bischofs von Augsburg